



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Streibl FREIE WÄHLER**
vom 23.12.2013

Unterbringungen in Bayern – Zahlen, Ursachen und Konsequenzen

Ich frage die Staatsregierung:

- Wie viele Unterbringungsanordnungen erfolgten in Bayern seit dem Jahr 2008
 - auf Grundlage des Bayerischen Unterbringungsgesetzes?
 - aufgrund strafgerichtlicher Entscheidungen?
 - auf Grundlage des Therapieunterbringungsgesetzes (seit Inkrafttreten), aufgelistet nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen und den entscheidenden Gerichten?
- a) Wie viele Personen waren bzw. sind seit 2008 in Bayern untergebracht, aufgelistet nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen und den Unterbringungseinrichtungen?
 - Liegen Kenntnisse über die Verweildauer der Unterbrachten vor, evtl. durchschnittliche Zahlen zu den verschiedenen Unterbringungen?
 - Trifft es zu, dass aufgrund der zunehmenden Unterbringungsanordnungen und der restriktiven Entlassungspraxis eine Überbelegung im Maßregelvollzug herrscht?
- Wie erklärt sich die Staatsregierung ggf. den Anstieg der Unterbringungsanordnungen jeweils für die verschiedenen Arten der Unterbringung nach Nr. 1 und den Anstieg der Unterbrachten nach Nr. 2? Wie liegt Bayern hier im Vergleich zu den anderen Bundesländern?
 - Wie viele unterbringungsähnliche Maßnahmen (Fixierungen, Medikation etc.) erfolgten seit 2008, aufgelistet nach Art, Gericht, Einrichtung und Dauer?
 - Welche Defizite in der Praxis der Unterbringung sind der Staatsregierung bekannt, insbesondere bezüglich Mängel bei den Rückzugsmöglichkeiten, der Raumbelastung, Therapieangeboten etc.?
 - Sind der Staatsregierung Vorwürfe bekannt bezüglich lang andauernder Fixierungen über Tage hinweg, insbesondere in der Forensik Taufkirchen, und welche Maßnahmen werden ggf. ergriffen?
- Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus dem „Fall Mollath“ insbesondere in Bezug auf Reformüberlegungen zur Unterbringung nach § 63 StGB? Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene für Änderungen in diesem Bereich einsetzen, wenn ja, für welche, wenn nein, weshalb nicht?
- Welche Änderungen zur lückenhaften Regelung des Maßregelvollzugs in Bayern im Unterbringungsgesetz (insbesondere in Bezug auf die Zwangsbehandlung, Vollzugslockerungen, externe Kontrolle der Abläufe etc.) zieht die Staatsregierung in Erwägung?
- Zieht die Bayerische Staatsregierung nun endlich in Betracht (vgl. die ablehnende Antwort auf meine Anfrage Drs. 16/10951), das Bayerische Unterbringungsgesetz durch ein Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Menschen mit psychiatrischem Hilfebedarf zu ersetzen, und wenn nein, weshalb nicht? Wird zumindest eine Überarbeitung des Gesetzes, insbesondere eine gesetzliche Neuregelung für Zwangsbehandlungen, die Grundrechte der Unterbrachten und deren Einschränkung, transparente Verfahren und Kontrollinstanzen in Betracht gezogen?
- Welche Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung des Personals in Unterbringungseinrichtungen werden getroffen, welche zur Qualifizierung von Ärzten, die Prognosegutachten erstellen?
- Gibt es Planungen, die forensischen Nachsorgeeinrichtungen auszubauen?

Antwort

des **Staatsministeriums der Justiz**
vom 06.02.2014

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration sowie dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wie folgt beantwortet:

- Wie viele Unterbringungsanordnungen erfolgten in Bayern seit dem Jahr 2008**
 - a) auf Grundlage des Bayerischen Unterbringungsgesetzes?**

Unterbringungsanordnungen nach dem Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG)

Nach Artikel 1 Absatz 1 UnterbrG kann in einem psychiatrischen Krankenhaus oder sonst in geeigneter Weise untergebracht werden, wer psychisch krank oder infolge Geisteschwäche oder Sucht psychisch gestört ist und dadurch in erheblichem Maß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet. Unter diesen Voraussetzungen ist die Unterbrin-

gung insbesondere auch dann zulässig, wenn jemand sein Leben oder in erheblichem Maß seine Gesundheit gefährdet. Zur Anzahl der nach dem Unterbringungsgesetz angeordneten Unterbringungen liegen der Staatsregierung keine Zahlen vor. Die Zahl der bei den Amtsgerichten anhängig gewordenen Unterbringungsverfahren nach dem Unterbringungsgesetz ist der folgenden Übersicht zu entnehmen (Quelle: Justizstatistik, GÜ 2 der Amtsgerichte):

Amtsgericht	Zahl der Verfahren auf Anordnung einer Unterbringung nach dem Unterbringungsgesetz				
	2008	2009	2010	2011	2012
Aichach	29	34	26	41	47
Altötting	11	16	23	31	18
Amberg	5	1	4	8	5
Ansbach	495	471	533	514	622
Aschaffenburg	2	1	8	5	7
Augsburg	452	485	495	514	525
Bad Kissingen	0	0	0	0	0
Bad Neustadt a. d. Saale	0	0	0	0	0
Bamberg	354	273	239	258	378
Bayreuth	532	480	373	469	409
Cham	0	1	0	0	1
Coburg	0	0	0	0	0
Dachau	2	1	0	3	0
Deggendorf	577	546	519	634	677
Dillingen a. d. Donau	0	0	0	0	0
Ebersberg	0	0	0	0	0
Eggenfelden	20	20	17	29	21
Erding	115	116	136	123	174
Erlangen	372	411	459	531	580
Forchheim	1	0	0	3	1
Freising	23	37	22	29	54
Freyung	3	6	2	2	3
Fürstenfeldbruck	0	0	18	3	14
Fürth	1	0	0	1	1
Garmisch-Partenkirchen	70	76	77	101	81
Gemünden a. Main	1.191	1.261	1.289	1.286	1.410
Günzburg	460	457	427	513	599
Haßfurt	1	2	1	1	0
Hersbruck	106	113	83	121	122
Hof	137	99	128	93	119
Ingolstadt	360	403	401	419	449
Kaufbeuren	179	201	211	258	284
Kelheim	6	1	3	5	4
Kempten (Allgäu)	216	250	217	216	220
Kitzingen	0	0	3	7	9
Kronach	21	20	22	22	18
Kulmbach	15	7	6	1	3
Landau a. d. Isar	1	1	5	6	5
Landsberg a. Lech	123	134	141	131	162
Landshut	323	289	373	415	438
Laufen	0	0	0	68	74
Lichtenfels	25	44	86	142	179
Lindau	18	25	7	34	28
Memmingen	108	121	105	117	184
Miesbach	144	153	143	126	166

Amtsgericht	Zahl der Verfahren auf Anordnung einer Unterbringung nach dem Unterbringungsgesetz				
	2008	2009	2010	2011	2012
Mühldorf a. Inn	0	0	3	62	51
München	2.079	2.121	1.750	2.126	1.949
Neuburg a. d. Donau	33	36	34	50	75
Neumarkt i. d. OPf.	0	0	0	0	1
Neustadt a. d. Aisch	3	3	2	0	0
Neu-Ulm	0	0	0	0	0
Nördlingen	2	4	0	1	2
Nürnberg	44	0	12	22	33
Oberburg a. Main	0	0	0	0	0
Passau	3	0	0	0	1
Pfaffenhofen a. d. Ilm	19	9	15	17	25
Regensburg	381	426	465	389	480
Rosenheim	86	86	66	365	581
Schwabach	6	0	3	7	6
Schwandorf	0	0	0	0	0
Schweinfurt	347	357	304	349	394
Sonthofen	36	46	5	36	33
Starnberg	43	60	82	65	53
Straubing	0	7	19	65	53
Tirschenreuth	1	23	10	20	18
Traunstein	25	44	81	95	91
Viechtach	32	0	16	8	15
Weiden i. d. OPf.	95	87	103	107	141
Weilheim i. OB	0	18	6	18	28
Weißenburg i. Bay	7	7	12	4	10
Wolfartshausen	0	0	4	4	0
Würzburg	0	213	113	141	83
Wunsiedel	0	0	1	0	3
Bayern insgesamt	9.740	10.103	9.708	11.117	12.159

1. b) aufgrund strafgerichtlicher Entscheidungen?

Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus durch die Strafgerichte nach § 63 StGB sowie der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB

Die Unterbringungsanordnungen nach § 63 StGB (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) und nach § 64 StGB (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt) werden im Rahmen der Strafverfolgungsstatistik bundeseinheitlich erfasst. Für Bayern wird die Strafverfolgungsstatistik vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ausgewertet und in der Reihe „Statistische Berichte – Abgeurteilte und Verurteilte in Bayern“ jährlich veröffentlicht. Die Zahlen der Strafverfolgungsstatistik liegen nach Auskunft des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung nicht vor Ende des 2. Quartals vor, weswegen belastbare Zahlen für das Geschäftsjahr 2013 noch nicht benannt werden können. Nach Einbindung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung und Auswertung des dortigen Datenbestandes konnte die Zahl der Unterbringungsanordnungen nach § 63 StGB wie folgt hinsichtlich der entscheidenden Gerichte aufgeschlüsselt werden:

Landgericht	Unterbringungsanordnungen nach § 63 StGB				
	2008	2009	2010	2011	2012
Amberg	4	1	2	5	3
Ansbach	3	9	6	3	8
Aschaffenburg	4	2	7	4	1
Augsburg	30	16	22	15	5
Bamberg	3	7	5	0	5
Bayreuth	1	3	0	0	1
Coburg	6	1	2	6	4
Deggendorf	8	7	8	7	4
Hof	2	2	4	8	1
Ingolstadt	12	6	2	4	4
Kempten (Allgäu)	7	4	3	11	2
Landshut	16	16	3	9	5
Memmingen	6	6	6	7	2
München I	52	41	39	43	39
München II	7	9	12	10	7
Nürnberg-Fürth	27	30	25	18	12
Passau	5	5	3	5	8
Regensburg	21	8	5	9	11
Schweinfurt	1	2	4	2	1
Traunstein	29	18	17	17	14
Weiden i. d. OPf.	1	1	3	2	7
Würzburg	6	7	9	7	7
Bayern insgesamt	251	201	187	192	151

Für die Unterbringungsanordnungen nach § 64 StGB (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt) ergibt sich folgendes Bild:

Landgericht	Unterbringungsanordnungen nach § 64 StGB				
	2008	2009	2010	2011	2012
Amberg	22	26	24	18	34
Ansbach	18	20	20	26	16
Aschaffenburg	7	12	12	7	15
Augsburg	59	67	98	87	73
Bamberg	12	15	23	23	13
Bayreuth	19	16	29	29	14
Coburg	7	14	11	20	11
Deggendorf	29	29	27	20	14
Hof	16	11	16	24	40
Ingolstadt	14	20	13	10	15
Kempten (Allgäu)	6	19	28	21	17
Landshut	26	22	24	32	29
Memmingen	18	24	33	44	31
München I	63	69	82	76	110
München II	10	12	10	16	8
Nürnberg-Fürth	36	74	76	124	150
Passau	19	26	8	11	4
Regensburg	118	97	97	92	86
Schweinfurt	24	28	23	33	36
Traunstein	55	54	74	74	56
Weiden i. d. OPf.	19	7	11	7	33
Würzburg	44	33	30	14	34
Bayern insgesamt	641	695	769	808	839

1. c) auf Grundlage des Therapieunterbringungsgesetzes (seit Inkrafttreten), aufgelistet nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen und den entscheidenden Gerichten?

Die Anordnung einer Unterbringung nach dem Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG) setzt die Erledigterklärung der Sicherungsverwahrung aufgrund des zu berücksichtigenden Verbots rückwirkender Verschärfungen im Recht der Sicherungsverwahrung voraus (§ 1 Abs. 1 ThUG). Bei dieser Art der Unterbringung handelt es sich um eine durch die Zivilgerichte anzuordnende, grundsätzlich befristete Unterbringung. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ThUG danach, in welchem Gerichtsbezirk das Bedürfnis für die Therapieunterbringung entsteht. Soweit die betroffene Person noch nicht aus der Sicherungsverwahrung entlassen wurde, ist dies der Ort der bisherigen Verwahrung.

Insgesamt wurde seit Inkrafttreten des Therapieunterbringungsgesetzes am 1. Januar 2011 bei 16 ehemals Sicherungsverwahrten die vorläufige Therapieunterbringung nach § 14 ThUG (ggf. i. V. m. § 12 Abs. 2 ThUG) oder die Therapieunterbringung in der Hauptsache nach § 10 ThUG (ggf. i. V. m. § 12 Abs. 2 ThUG) angeordnet.

Bei diesen 16 Personen kam es seit dem 1. Januar 2011 zu 17 Anordnungen der vorläufigen Unterbringung, davon 14 durch das Landgericht Regensburg (elf im Jahr 2011, eine im Jahr 2012 und zwei im Jahr 2013), zwei durch das Landgericht Deggendorf (beide im Jahr 2011) und eine durch das Oberlandesgericht Nürnberg in der Beschwerdeinstanz (im Jahr 2011).

Im Hauptsacheverfahren kam es bei diesen 16 Personen zu 23 Anordnungen der Unterbringung in der Therapieunterbringung, davon 21 durch das Landgericht Regensburg (vier im Jahr 2011, acht im Jahr 2012 und neun im Jahr 2013) und zwei durch das Landgericht Deggendorf (beide im Jahr 2011).

2. a) Wie viele Personen waren bzw. sind seit 2008 in Bayern untergebracht, aufgelistet nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen und den Unterbringungseinrichtungen?

Vorbemerkung:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage (wie unter 1) auf Unterbringungen auf der Grundlage des Bayerischen Unterbringungsgesetzes, aufgrund strafgerichtlicher Anordnung (§§ 63, 64 StGB) oder auf der Grundlage des Therapieunterbringungsgesetzes bezieht.

aa) Zahl der Personen, die auf der Grundlage des Bayerischen Unterbringungsgesetzes untergebracht sind oder waren

Belastbare Zahlen hierzu liegen dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration nicht vor.

bb) Zahl der Personen, die aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung untergebracht sind oder waren

Die Zahl der Personen, die seit 2008 in Bayern aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung untergebracht sind oder waren (Rechtsgrundlagen: §§ 63 und 64 StGB, § 126 a StPO – sog. Maßregelvollzug) ergibt sich aus nachstehender Tabelle (Quelle: Stichtagsstatistik des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zum 31. Dezember; Daten für 2013

liegen noch nicht vor):

Einrichtung	Zahl der nach §§ 63, 64 StGB, § 126 a StPO untergebrachten Personen				
	2008	2009	2010	2011	2012
BKL Ansbach (AN)	163	166	178	171	193
BKH Bayreuth (BT)	171	195	204	215	207
Klinik am Europakanal Erlangen (ER)	131	131	132	135	139
BKH Günzburg (GZ)	93	96	94	90	100
IAK München-Ost (HA)	366	373	352	405	377
BKH Kaufbeuren (KF)	150	163	182	194	203
BKH Lohr (LO)	126	122	128	100	131
BKL Mainkofen (MK)	185	180	175	170	178
BKH Parsberg (PAR)	61	61	62	51	57
BKL Regensburg (R)	251	244	263	291	290
BKH Straubing (SR)	230	236	233	225	226
IAK Taufkirchen (TFK)	126	126	129	157	152
ISK Wasserburg (WAS)	150	170	189	178	197
BKH Werneck (WER)	70	68	70	75	75
Bayern insgesamt	2.273	2.331	2.391	2.457	2.525

cc) Zahl der Personen, die auf der Grundlage des Therapieunterbringungsgesetzes untergebracht sind oder waren

Die Zahl der Personen, die seit 2011 in bayerischen psychiatrischen Krankenhäusern aufgrund des Therapieunterbringungsgesetzes untergebracht waren, ergibt sich aus nachstehender Tabelle (Quelle: Erhebung durch das StMAS, Stand Februar 2014):

Einrichtung	Zahl der nach dem Therapie- unterbringungsgesetz unter- gebrachten Personen			
	2011	2012	2013	2014
BKH Straubing	14	13	9	0
BKL Mainkofen	2	2	1	0
Klinik am Europakanal Erlangen	0	2	2	0

2. b) Liegen Kenntnisse über die Verweildauer der Untergebrachten vor, evtl. durchschnittliche Zahlen zu den verschiedenen Unterbringungen?

Belastbare Zahlen hierzu liegen dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration nicht vor.

2. c) Trifft es zu, dass aufgrund der zunehmenden Unterbringungsanordnungen und der restriktiven Entlassungspraxis eine Überbelegung im Maßregelvollzug herrscht?

Sowohl Unterbringungen nach den §§ 63 und 64 StGB als auch die Entlassungen von nach diesen Vorschriften unterbrachten Personen werden von unabhängigen Gerichten angeordnet. Hierauf haben die psychiatrischen Krankenhäuser, in denen die Maßregeln vollzogen werden, keinen Einfluss. Für jede in Bayern im psychiatrischen Maßregelvollzug unterzubringende Person stehen ein Bett sowie ein geeigneter Therapieplatz in einer Maßregelvollzugseinrichtung zur Verfügung.

Von einer Überbelegung wird gesprochen, wenn die tatsächlich belegten Betten die nach der Bauplanung regulär ausgewiesenen Planbetten übersteigen. Wie der nachste-

henden Tabelle entnommen werden kann, sind nicht alle bayerischen psychiatrischen Krankenhäuser, in denen die Maßregeln vollzogen werden, gleichermaßen überbelegt. Eine Überbelegung bis zu 10 % ist zumindest temporär hinzunehmen, um Leerstände der kostenintensiven vorhandenen Betten möglichst zu vermeiden. Höheren Überbelegungen begegnen die für den Maßregelvollzug zuständigen Träger der Einrichtung mit Interimslösungen oder mit Erweiterungsbauten (Quelle: Erhebung durch das StMAS; Abkürzungen vgl. Tabelle zu Frage 2 a) bb):

Einrichtung in	Ø-Belegung 2013 in %
AN	127,7
BT	112,5
ER	133,1
GZ	117,2
HA	108,3
KF	129,1
LO	116,2
MK	111,5
PAR	104,4
R	135,2
SR	97,1
TF	100,1
WAS	112,9
WER	118,4
BY	114,8

Überbelegungen kommen zustande, wenn die Einweisungen durch die Gerichte höher sind als die jeweiligen Entlassungen im selben Zeitraum. Dieser Effekt tritt auch ein, wenn die Verweildauern aufgrund der zunehmend schwierigeren Krankheitsbilder der untergebrachten Personen signifikant zunehmen.

3. Wie erklärt sich die Staatsregierung ggf. den Anstieg der Unterbringungsanordnungen jeweils für die verschiedenen Arten der Unterbringung nach Nr. 1 und den Anstieg der Untergebrachten nach Nr. 2? Wie liegt Bayern hier im Vergleich zu den anderen Bundesländern?

– Unterbringungsverfahren nach dem Unterbringungsgesetz

Wie bereits ausgeführt (siehe unter 1 a), liegen der Staatsregierung keine Zahlen über die Anzahl der auf der Grundlage des Unterbringungsgesetzes erlassenen Unterbringungsanordnungen vor. Hinsichtlich der Zahl der Unterbringungsverfahren nach dem Unterbringungsgesetz liegt Bayern knapp unter dem Bundesdurchschnitt. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zahl der Unterbringungsverfahren nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker in den einzelnen Ländern und (in Klammern) über die Zahl der Unterbringungsverfahren je 100.000 Einwohner (Quelle: Justizstatistik, GÜ 2 der Amtsgerichte):

	Zahl der Unterbringungsverfahren nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker				
	2008	2009	2010	2011	2012
Baden-Württemberg (ca. 10,8 Mio. Einwohner)	3.942 (36,5)	3.299 (30,5)	3.974 (36,8)	4.364 (40,4)	4.378 (40,5)

	Zahl der Unterbringungsverfahren nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker				
	2008	2009	2010	2011	2012
Bayern (ca. 12,6 Mio. Einwohner)	9.740 (77,3)	10.103 (80,2)	9.708 (77,0)	11.177 (88,7)	12.159 (96,5)
Berlin (ca. 3,5 Mio. Einwohner)	1.342 (38,3)	1.530 (43,7)	2.405 (68,7)	2.448 (69,9)	2.055 (58,7)
Brandenburg (ca. 2,5 Mio. Einwohner)	433 (17,3)	570 (22,8)	959 (38,4)	664 (26,6)	794 (31,8)
Bremen (ca. 0,7 Mio. Einwohner)	1.440 (205,7)	1.367 (195,3)	1.324 (189,1)	1.355 (193,6)	1.499 (214,1)
Hamburg (ca. 1,8 Mio. Einwohner)	2.619 (145,5)	3.029 (168,3)	2.613 (145,2)	2.793 (155,2)	2.910 (161,7)
Hessen (ca. 6,1 Mio. Einwohner)	9.415 (154,3)	9.316 (152,7)	6.910 (113,3)	10.589 (173,6)	11.034 (180,9)
Mecklenburg-Vorpommern (ca. 1,6 Mio. Einwohner)	1.113 (69,6)	1.036 (64,8)	1.452 (90,8)	1.527 (95,4)	1.644 (102,8)
Niedersachsen (ca. 8,0 Mio. Einwohner)	7.859 (98,2)	8.179 (102,2)	8.643 (108,0)	8.423 (105,3)	8.109 (101,4)
Nordrhein-Westfalen (ca. 17,8 Mio. Einwohner)	21.333 (119,8)	21.435 (120,4)	22.005 (123,6)	22.685 (127,4)	22.558 (126,7)
Rheinland-Pfalz (ca. 4,0 Mio. Einwohner)	3.822 (95,6)	4.004 (100,1)	3.707 (92,7)	3.709 (92,7)	3.891 (97,2)
Saarland (ca. 1,0 Mio. Einwohner)	1.175 (117,5)	1.171 (117,1)	739 (73,9)	749 (74,9)	828 (82,8)
Sachsen (ca. 4,1 Mio. Einwohner)	920 (22,4)	892 (21,8)	965 (23,5)	899 (21,9)	940 (22,9)
Sachsen-Anhalt (ca. 2,3 Mio. Einwohner)	588 (25,6)	629 (27,3)	850 (37,0)	742 (32,7)	913 (39,7)
Schleswig-Holstein (ca. 2,8 Mio. Einwohner)	4.455 (159,1)	3.795 (135,5)	4.165 (148,8)	5.083 (181,5)	6.041 (215,8)
Thüringen (ca. 2,2 Mio. Einwohner)	716 (32,5)	914 (41,5)	1.002 (45,5)	940 (42,7)	999 (45,4)
Bund (ca. 81,8 Mio. Einwohner)	70.912 (86,7)	71.169 (87,0)	71.412 (87,3)	78.147 (95,5)	80.752 (98,7)

Die Zahl der Unterbringungsverfahren nach den Landesunterbringungsgesetzen ist in den vergangenen Jahren bayern- und bundesweit angestiegen. Gesicherte Erkenntnisse über die Gründe für den Anstieg liegen nicht vor. Ein möglicher Auslöser könnte die Zunahme psychischer und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen sein.

– Unterbringungsanordnungen nach § 63 StGB (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus)

Die Zahl der Unterbringungsanordnungen nach § 63 StGB stellt sich bundesweit wie folgt dar (Quelle: Statistisches Bundesamt; Strafverfolgungsstatistik; die bundesweiten Zahlen für 2012 sind noch nicht zugänglich):

	Unterbringungsanordnungen nach § 63 StGB			
	2008	2009	2010	2011
Bundesweit	1.104	968	948	881

Die Zahl der Unterbringungsanordnungen nach § 63 StGB ist bayernweit und bundesweit zurückgegangen (Rückgang in Bayern in den Jahren 2008 bis 2012 knapp 40 %).

– Unterbringungsanordnungen nach § 64 StGB (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt)

Die Zahl der Unterbringungsanordnungen nach § 64 StGB stellt sich bundesweit wie folgt dar (Quelle: Statistisches Bundesamt; Strafverfolgungsstatistik; die bundesweiten Zahlen für 2012 sind noch nicht zugänglich):

	Unterbringungsanordnungen nach § 64 StGB			
	2008	2009	2010	2011
Bundesweit	1.881	2.176	2.323	2.427

Die Zahl der Unterbringungsanordnungen nach § 64 StGB ist bayernweit und bundesweit angestiegen. Gesicherte Erkenntnisse über die Gründe für den Anstieg liegen nicht vor. Ein möglicher Auslöser könnte die Zunahme psychischer und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen sein.

3. a) Wie viele unterbringungsähnliche Maßnahmen (Fixierungen, Medikation etc.) erfolgten seit 2008, aufgelistet nach Art, Gericht, Einrichtung und Dauer?

Nach § 1906 Abs. 4 BGB bedürfen die sog. unterbringungsähnlichen oder freiheitsentziehenden Maßnahmen, die unter rechtlicher Betreuung stehende Menschen betreffen, der Genehmigung durch das Betreuungsgericht. Hierunter fallen (mit Ausnahme der geschlossenen Unterbringung als solcher) alle Maßnahmen, durch die der Betreute gezielt daran gehindert wird, seinen Aufenthaltsort zu verlassen, z. B. Bettgitter, Gurtfixierungen oder sedierende Medikamente. Im Zählblatt für Verfahren nach dem Betreuungsgesetz wird nicht ausgewiesen, ob sich die Genehmigung einer unterbringungsähnlichen Maßnahme auf mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder andere Freiheitsbeschränkungen bezieht. Zahlen hierzu liegen der Staatsregierung nicht vor. Der Staatsregierung liegen auch keine Erkenntnisse darüber vor, in welchen Einrichtungen (z. B. Heimen, psychiatrischen Krankenhäusern) wie viele unterbringungsähnliche Maßnahmen zum Einsatz kamen und wie lange diese andauerten. Die Zahl der von den Amtsgerichten genehmigten unterbringungsähnlichen Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB ist der folgenden Übersicht zu entnehmen (Quelle: Zählblatterhebung für Verfahren nach dem Betreuungsgesetz):

Amtsgericht	Zahl der genehmigten unterbringungsähnlichen Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB				
	2008	2009	2010	2011	2012
Aichach	286	358	355	342	270
Altötting	187	218	199	131	113
Amberg	171	105	118	156	94
Ansbach	247	288	374	249	173
Aschaffenburg	148	188	131	127	87
Augsburg	866	872	890	1.000	635

Amtsgericht	Zahl der genehmigten unterbringungsähnlichen Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB				
	2008	2009	2010	2011	2012
Bad Kissingen	351	363	350	349	311
Bad Neustadt a. d. Saale	94	99	124	67	71
Bamberg	401	423	190	134	321
Bayreuth	451	368	332	436	390
Cham	428	471	471	509	431
Coburg	131	115	139	77	51
Dachau	121	103	172	97	77
Deggendorf	534	447	408	381	583
Dillingen a. d. Donau	258	244	214	142	124
Ebersberg	201	128	128	113	73
Eggenfelden	243	291	310	267	212
Erding	245	372	336	403	282
Erlangen	1.462	1.918	397	293	403
Forchheim	116	132	115	185	153
Freising	279	285	248	221	169
Freyung	201	196	208	252	321
Fürstenfeldbruck	231	238	216	187	148
Fürth	376	444	654	402	393
Garmisch-Partenkirchen	154	98	146	27	34
Gemünden a. Main	407	368	268	227	171
Günzburg	455	500	394	444	441
Haßfurt	181	190	245	220	130
Hersbruck	767	736	851	165	606
Hof	576	575	618	522	462
Ingolstadt	267	269	433	414	378
Kaufbeuren	64	72	85	67	64
Kelheim	286	302	365	225	187
Kempten (Allgäu)	237	254	363	270	184
Kitzingen	240	274	353	232	239
Kronach	183	164	154	121	77
Kulmbach	352	452	428	194	328
Landau a. d. Isar	408	416	391	341	244
Landsberg a. Lech	36	54	68	69	67
Landshut	332	341	352	552	537
Laufen	279	308	262	210	119
Lichtenfels	112	81	81	49	50
Lindau	0	0	0	5	22
Memmingen	298	288	300	329	209
Miesbach	117	89	114	89	82
Mühdorf a. Inn	361	386	366	428	238
München	1.353	1.752	1.667	1.073	1.133
Neuburg a. d. Donau	138	189	140	80	121
Neumarkt i. d. OPf.	445	448	455	318	279
Neustadt a. d. Aisch	93	101	77	70	85
Neu-Ulm	227	226	224	279	189
Nördlingen	228	201	163	213	180
Nürnberg	752	787	688	782	556
Obernbürg a. Main	479	185	328	144	130
Passau	614	459	403	512	367
Pfaffenhofen a. d. Ilm	192	207	167	127	103
Regensburg	1.849	1.920	1.886	1.530	1.499
Rosenheim	896	922	864	835	1.093
Schwabach	112	116	129	77	47
Schwandorf	342	322	306	308	174

Amtsgericht	Zahl der genehmigten unterbringungsähnlichen Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB				
	2008	2009	2010	2011	2012
Schweinfurt	50	107	146	157	121
Sonthofen	35	40	34	43	34
Starnberg	80	128	179	181	183
Straubing	572	218	695	723	631
Tirschenreuth	204	185	155	224	236
Traunstein	474	505	381	287	284
Viechtach	94	144	93	121	135
Weiden i. d. OPf.	359	111	112	76	529
Weilheim i. OB	100	117	79	62	52
Weißenburg i. Bay	104	100	126	135	123
Wolfartshausen	182	184	198	84	59
Würzburg	1.052	757	794	874	817
Wunsiedel	206	149	279	231	218
Bayern insgesamt	25.372	25.765	24.662	21.266	20.167

3. b) Welche Defizite in der Praxis der Unterbringung sind der Staatsregierung bekannt, insbesondere bezüglich Mängel bei den Rückzugsmöglichkeiten, der Raumbelastung, Therapieangeboten etc.?

Der Staatsregierung sind derzeit keine maßgeblichen Defizite in der Praxis der Unterbringung bekannt.

3. c) Sind der Staatsregierung Vorwürfe bekannt bezüglich lang andauernder Fixierungen über Tage hinweg, insbesondere in der Forensik Taufkirchen und welche Maßnahmen werden ggf. ergriffen?

Ja. Allen Vorwürfen wurde und wird durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, das die Fachaufsicht über den psychiatrischen Maßregelvollzug führt, umgehend nachgegangen. Bislang haben die fachaufsichtlichen Überprüfungen keinen Grund zur Beanstandung ergeben. Die Prüfung der jüngsten Vorwürfe bezüglich des Isar-Amper-Klinikums Taufkirchen (Vils) sind noch nicht abgeschlossen.

4. Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus dem „Fall Mollath“ insbesondere in Bezug auf Reformüberlegungen zur Unterbringung nach § 63 StGB? Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene für Änderungen in diesem Bereich einsetzen, wenn ja, für welche, wenn nein, weshalb nicht?

Die Überlegungen des federführend zuständigen Staatsministeriums der Justiz zur Reform der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB zielen insbesondere darauf ab, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowohl bei der Anordnung der Unterbringung als auch im Rahmen der Vollstreckung zu stärken. Bayern wird sich nicht nur an der im Koalitionsvertrag der Großen Koalition vorgesehenen Bund-Länder-Arbeitsgruppe beteiligen, sondern auch einen eigenen Gesetzentwurf vorlegen. Hierzu werden derzeit verschiedene Reformansätze unter Berücksichtigung von Stellungnahmen und Hinweisen der Praxis (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Leiter psychiatrischer Einrichtungen) geprüft und bewertet.

5. Welche Änderungen zur lückenhaften Regelung des Maßregelvollzugs in Bayern im Unterbringungsgesetz (insbesondere in Bezug auf die Zwangsbehandlung, Vollzugslockerungen, exter-

ne Kontrolle der Abläufe etc.) zieht die Staatsregierung in Erwägung?

Der Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung ist im Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz) geregelt. Ergänzend hierzu hat das ehemals Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen Vollzugshinweise erlassen („Grundsätze für den Vollzug der strafgerichtlichen angeordneten Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt im Freistaat Bayern (§§ 63, 64 StGB, § 7 JGG, § 126 a StPO, § 463 Abs. 1 i. V. m. § 453 c StPO) – Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 15.03.2013 Az. IV5/2182-1/11). Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration prüft eine Novellierung des Maßregelvollzugsrechts in Bayern.

6. Zieht die Bayerische Staatsregierung nun endlich in Betracht (vgl. die ablehnende Antwort auf meine Anfrage Drs. 16/10951), das Bayerische Unterbringungsgesetz durch ein Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Menschen mit psychiatrischem Hilfebedarf zu ersetzen, und wenn nein, weshalb nicht? Wird zumindest eine Überarbeitung des Gesetzes, insbesondere eine gesetzliche Neuregelung für Zwangsbehandlungen, die Grundrechte der Unterbrachten und deren Einschränkung, transparente Verfahren und Kontrollinstanzen in Betracht gezogen?

In Bayern ist die Behandlung und Unterbringung von psychisch kranken Menschen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung im Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz) geregelt. Zur Versorgung psychisch kranker Menschen in Bayern hat die Staatsregierung zudem die „Grundsätze zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern“ herausgegeben. Sie sollen vor allem eine Orientierung für die Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern sein.

Ein Regelungsbedarf bezüglich eines sogenannten „Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes“ wird von den Staatsministerien für Arbeit und Soziales, Familie und Integration sowie Gesundheit und Pflege ergebnisoffen geprüft. Der Versorgung von psychisch kranken Menschen wird in Bayern von jeher ein besonderer Stellenwert eingeräumt. So sind beispielsweise Hilfen für psychisch kranke Menschen in den „Grundsätzen zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern“, denen zwei Psychiatriepläne vorausgegangen sind, ausführlich dargelegt. Beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ist als hochkarätig und interdisziplinär besetztes Beratergremium der „Expertenkreis Psychiatrie“ eingerichtet, der die Leistungserbringer und Leistungsträger sowie die sonstigen Akteure der psychiatrischen Versorgung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt. Die stationäre Versorgung in Bayern wird den Erfordernissen entsprechend laufend ausgebaut und angepasst, der komplementäre Sektor kontinuierlich und bedarfsgerecht gemeinsam mit den Bezirken weiterentwickelt. Um den weiteren Ausbau ambulanter und personenzentrierter Versorgungsangebote voranzubringen, sind zusätzliche landesgesetzliche Regelungen nicht zwingend. Ebenso führt auch die Gewährleistung von einheitlichen Standards

in Bayern nicht zu einem zwingenden gesetzlichen Regelungsbedarf, da einheitliche angemessene Standards, die von der Staatsregierung grundsätzlich begrüßt werden, auch auf Bezirksebene hergestellt bzw. aufrechterhalten werden können. Die Staatsregierung sieht auch aus verfassungs- und völkerrechtlichen Aspekten – insbesondere im Hinblick auf Zwangsbehandlungen und die UN-Behindertenrechtskonvention – keinen zwingenden Handlungsbedarf für eine gesetzliche Erweiterung der bestehenden Hilfesysteme für psychisch kranke Menschen in Bayern. Zu beachten ist zudem, dass aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten verschiedener Leistungsträger und auch der Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Land, Hilfeleistungen nur im Rahmen der Gesetzgebungszuständigkeit des Freistaates Bayern in einem Landesgesetz geregelt werden könnten. Die Finanzierung der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen wird durch Leistungsträger erbracht (z. B. Krankenkassen, Sozialhilfeträger, Bundesagentur für Arbeit), bezüglich deren Leistungen der Landesgesetzgeber keine Gesetzgebungskompetenz hat. Unabhängig von Überlegungen für ein Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Menschen mit psychiatrischem Hilfebedarf wird das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wie bereits bisher im kontinuierlichen Dialog mit dem Expertenkreis Psychiatrie Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Versorgung psychisch Kranker in Bayern im derzeit gesetzlich vorgegebenen Rahmen ausloten.

7. Welche Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung des Personals in Unterbringungseinrichtungen werden getroffen, welche zur Qualifizierung von Ärzten, die Prognosegutachten erstellen?

Die Verantwortung für die Fort- und Weiterbildung des Personals in Unterbringungseinrichtungen liegt ausschließlich bei den Trägern dieser Einrichtungen. Das Fort- und Weiterbildungsangebot ist sehr differenziert und umfangreich. Im Mittelpunkt der Qualifizierung von Ärzten im Bereich der forensischen Psychiatrie stehen das von der Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN) vergebene Zertifikat „Forensische Psychiatrie“ und der Schwerpunkt „Forensische Psychiatrie“ des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie nach der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns. Der Erwerb des Zertifikats der DGPPN ist an strenge Voraussetzungen geknüpft (insbesondere Facharztanerkennung, 240 Stunden theoretische Ausbildung, Nachweis von mindestens 70 eigenen, supervidierten psychiatrischen Gutachten, 1 Jahr klinische Fortbildung). Die Voraussetzungen für die Weiterbildung zum Schwerpunktarzt stimmen zwar nicht vollständig mit denen zum Erwerb des Zertifikats überein, jedoch ist auch hier eine vergleichbare, hohe Qualität gewährleistet.

8. Gibt es Planungen, die forensischen Nachsorgeeinrichtungen auszubauen?

Seit 01.01.2009 bestehen an 13 Maßregelvollzugeinrichtungen in Bayern forensisch-psychiatrische Ambulanzen, die eine Nachsorge insbesondere von vormals aufgrund der §§ 63 und 64 StGB im psychiatrischen Maßregelvollzug unterbrachten Personen sicherstellen und deren Kosten vom Freistaat Bayern erstattet werden. Für die Einrichtung weiterer forensisch-psychiatrischer Ambulanzen besteht kein Bedarf. Alle Personen, welche die Voraussetzungen für die Aufnahme in einer forensisch-psychiatrischen Ambulanz erfüllen, können dort auch behandelt werden.